

KREISSTADT METTMANN Der Bürgermeister <div style="text-align: center; margin-top: 10px;">Informationsvorlage</div> <div style="display: flex; justify-content: space-between; align-items: flex-start; margin-top: 10px;"> <div style="width: 40%;"> Dezernat 1 Verwaltungsmodernisierung öffentlich und Bürgerservice Kriening, Marcel nicht öffentlich </div> <div style="width: 10%; text-align: center;"> ☒ ☐ </div> </div>		Drucksachennummer <div style="text-align: center; font-size: 1.2em; font-weight: bold;">366/2026</div>
Gremium:	TOP-NR:	Datum:
Ausschuss für Verwaltung, Digitalisierung und Ordnung	9	11.11.2026
Bekanntmachung der Neufassung des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden(Ordnungsbehördengesetz - OBG), hier § 48 Abs.2 - Überwachung zulässiger Höchstgeschwindigkeiten an Gefahrenstellen im Straßenverkehr		
<u>Finanzielle Auswirkungen</u> Kosten Produkt Haushaltsjahr Folgekosten Haushaltsmittel stehen zur Verfügung ☐ ja ☐ nein Deckungsvorschlag		
<u>Fördermittel:</u>		
<u>Anmerkung der Stadtkämmerin:</u>		
<u>Personelle Auswirkungen:</u>		
☐ Pflichtaufgabe ohne Gestaltungsspielraum (= A-Leistung) ☐ Pflichtaufgabe mit Gestaltungsspielraum (= B-Leistung) ☐ Freiwillige Aufgabe (= C-Leistung)		
<u>Klima / Umweltrelevanz</u>		

Verwaltungserläuterung:**Sachstand zur Überwachung zulässiger Höchstgeschwindigkeiten an Gefahrenstellen im Straßenverkehr auf dem Stadtgebiet Mettmann**

Mit Datum vom 27.05.2026 wurde durch die Ratsfraktion Die Grünen der Antrag zur Prüfung eines kommunalen Zusammenschlusses, mit der Zielsetzung der gemeinsamen Durchführung von Geschwindigkeitsüberwachungen in die Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses vom 16.06.2026 eingebracht (262/2026). Der Antragsgegenstand sah vor, die Stadt Mettmann in die Lage zu versetzen eigenständig Geschwindigkeitskontrollen durchzuführen und die hierzu erforderlichen Mittel in den Haushalt einzustellen.

Der Landtag NRW hat in der Sitzung vom 22.06.2026 den Gesetzesentwurf zur Vierten Änderung des Ordnungsbehördengesetzes NRW (OBG) beschlossen, der mit Datum vom 01.07.2026 in Kraft getreten ist. Diese Gesetzesreform stellt eine umfassende Novellierung des OBG dar und soll insgesamt der Stärkung der kommunalen Sicherheitsverantwortung und Handlungsmöglichkeiten der Ordnungsbehörden dienen (siehe Vorlage 047.1/2026). Hierbei wurden insbesondere, die Kleinen und Mittlere kreisangehörigen Kommunen ermächtigt Geschwindigkeitsüberwachungen und die Überwachung von Lichtzeichenanlagen an Gefahrenstellen eigenständig im Stadtgebiet durchzuführen (s. § 48 Abs. 2 OBG).

Gegenwärtig werden die Gefahrenabwehrmaßnahmen zur Vermeidung von Überschreitungen der festgesetzten Höchstgeschwindigkeiten durch die Kreisverwaltung Mettmann sowie durch die Kreispolizeibehörde Mettmann im gesamten Kreisgebiet durchgeführt. Dem Ordnungsamt der Stadtverwaltung Mettmann werden durchweg Beobachtungen und Mitteilungen zu etwaigen Geschwindigkeitsüberschreitungen, insbesondere durch Nutzungen von Elektrokleinstfahrzeugen (E-Rollern) mitgeteilt, diese wurden mangels eigener Handlungsmöglichkeiten bisher an die zuständigen Behörden weitergeleitet.

Infolge der kreisweiten Zuständigkeiten der Kreisverwaltung Mettmann sowie der Kreispolizeibehörde Mettmann ist anzunehmen, dass die herangetragenen Gefahrenstellen nicht vollumfänglich überwacht werden können. Im Zuge der Gesetzesnovellierung eröffnet sich nun die Möglichkeit, diese Aufgabe eigenständig durch die örtliche Ordnungsbehörde wahrzunehmen und somit die Kontrollichte zu erhöhen. Zudem kann die örtliche Ordnungsbehörde hierdurch unmittelbaren Einfluss auf die Kontrollorte- und Zeiten nehmen.

Die Realisierung dieser Aufgabenwahrnehmung erfordert zunächst die Antragstellung i.S.d. § 48 Abs. 2 OBG NRW bei der zuständigen Aufsichtsbehörde sowie darüber hinaus die Bereitstellung von Haushaltsmitteln.

Gegenwärtig werden verschiedene Modelle der stationären, semistationären und mobilen Geschwindigkeitsüberwachung durch verschiedene Hersteller in den kreisangehörigen Städten angeboten und teilweise betrieben.

Die Ordnungsbehörde der Stadtverwaltung Mettmann hat hierzu Gespräche mit den kreisangehörigen Städten Erkrath, Haan und der Kreisverwaltung Mettmann aufgenommen, um Erfahrungswerte abzurufen. Zudem wurde der Kontakt zu verschiedenen Anbietern von Messsystemen und Anlagen der Geschwindigkeitsüberwachungen gesucht, hierbei konnten die nachfolgend genannten Optionen ermittelt werden.

Die stationäre Überwachung erfolgt durch festinstallierte Messsäulen, die vorwiegend an Unfallschwerpunkten errichtet werden. Die semistationäre Überwachung wird durch Messsysteme, die auf Anhängern errichtet werden ermöglicht. Die Anhänger werden sodann in einem regelmäßigen Turnus durch ein geeignetes Fahrzeug versetzt. Die Mobilen Geschwindigkeitsüberwachungssysteme können in einem PKW festverbaut oder auf einem Stativ errichtet werden. Die Beschaffung und Errichtung einer stationären Überwachungsanlage erscheint zunächst nicht zielführend, insbesondere da die Anlage keine Flexibilität der Überwachungsorte ermöglicht. Zudem sind im Stadtgebiet Mettmann keine Unfallschwerpunkte bekannt, die die Beschaffung einer stationären Einrichtung erforderlich erscheinen lassen. Vielmehr liegen dem Ordnungsamt Erkenntnisse zu unterschiedlichsten Gefahrenorten im gesamten Stadtgebiet vor.

Die Geräte der semi-stationären Geschwindigkeitsüberwachung funktionieren nach erfolgter Aufstellung für mehrere Tage autonom, eine dauerhafte Begleitung durch städtisches Personal ist nicht erforderlich. Die Messgeräte können an verschiedenen Orten eingesetzt werden, hierzu ist ein entsprechendes Fahrzeug erforderlich. Inwieweit die Stadtverwaltung über geeignete Fahrzeugkapazitäten verfügt, ist anhand konkreter Angaben zu prüfen.

Die Überwachungssysteme der mobilen Geschwindigkeitsüberwachungen können zum einen in einem Kraftfahrzeug fest verbaut sowie alternativ auf einem Stativ installiert werden. Beide Systeme ermöglichen situative Überwachungsmöglichkeiten an den unterschiedlichsten Gefahrenstellen im Stadtgebiet, z.B. im Zuge der Schulwegsicherungen oder im innerstädtischen Bereich. Die Geschwindigkeitsmessungen durch mobile Überwachungssysteme sind durch geschultes Personal kontinuierlich zu überwachen.

Zur Bewältigung der etwaigen Aufgabe einer Geschwindigkeitsüberwachung durch die Ordnungsbehörde der Stadtverwaltung Mettmann wurden bisher keine Mittel im Haushalt veranschlagt. Die Wahrnehmung der Aufgabe würde infolgedessen Mittelaufwendungen zur Beschaffung einer technischen Anlage sowie von Personalkapazitäten erfordern.

Grundsätzlich bestehen sowohl die Möglichkeiten des Erwerbes einer technischen Anlage als auch die Nutzung eines Leihgerätes über 24 Monate.

Anhand der übermittelten Preisinformationen verschiedener Hersteller werden für die Beschaffung einer semi-stationären Anlage ca. 300.000€ sowie jährlich ca. 15.000 € für den technischen Service und die Anlieferung benötigt. Die Leihgebühr einer semi-stationären Anlage würde ca. 10.000€ pro Monat, zzgl. einer Anlieferungsgebühr i.H.v. ca. 1.000 € betragen.

Die Mittel zur Beschaffung eines in einem PKW installierten mobilen Messsystems betragen ca. 140.000 €, zzgl. der jährlichen Mittel für den technischen Services i.H.v. ca. 15.000 €.

Die Mittelaufwendungen für eine Messeinrichtung der Stativvariante zur mobilen Überwachung belaufen sich auf ca. 85.000 €, zzgl. ca. 3.000 € jährlich für den technischen Service. Die Mietgebühr beträgt hier, bei einer Vertragslaufzeit von 24 Monaten ca. 2.700 € pro Monat.

Darüber hinaus ergibt sich anhand der empirischen Erhebungen in den benachbarten kreisangehörigen Städten der zusätzliche Stellenbedarf von 1,0 VZÄ für die Sachbearbeitung der Bußgeldstelle.

Hinsichtlich der Verfahrensbearbeitung kann ein Modul für das bereits eingesetzte Fachverfahren WinOwig des KRZN bezogen werden.

Die Stadtverwaltung befindet sich derzeit in einer vorläufigen Haushaltsführung i.S.d. § 82 GO, zudem wurden mangels vorheriger Zuständigkeit keine Haushaltsmittel für die Durchführung einer Geschwindigkeitsüberwachung eingeplant.

So denn die Aufgaben der Überwachung von Höchstgeschwindigkeiten an Gefahrenstellen im Straßenverkehr auf dem Stadtgebiet Mettmann durch die örtliche Ordnungsbehörde durchgeführt soll, ist zunächst eine Mittelbereitstellung durch einen politischen Beschluss i.S.d § 82 Abs. 1 GO erforderlich.

In Vertretung

A handwritten signature in dark ink, appearing to read 'Traumann', written in a cursive style.

Traumann